Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 2 (1895)

**Heft:** 18

Artikel: Verhältnis des Lehrers zum Schüler ausserhalb der Schule

[Fortsetzung]

Autor: J.Br.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-532469

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Verhältnis des Lehrers zum Schüler außerhalb der Schule.

(Bon J. Br., Lehrer in Zug.) (Fortsetzung.)

Der Lehrer steht aber dem Schüler gegenüber noch in einem andern Verhältnisse. Er ist ihm nicht nur ein Stellvertreter der Eltern und ein väterlicher Freund, sondern er ist ihm als Staatsangestellter

### II. ein ftrenger Borgefester und Richter.

Der Staat, der für die Erziehung und Bildung der Jugend sorgt und wacht, hat in seinen Schulgesetzen genaue Vorschriften erlassen, welche das Verhältnis des Lehrers zum Schüler nicht nur in, sondern auch außerhalb der Schule vorzeichnen.

Da jeder Kanton, wie jeder Staat überhaupt, seine eigenen Gesetze hat, so will ich nicht zu weit ausholen, sondern mich an das halten, was das engere Vaterland, unser Heimatkanton Zug in dieser Hinsicht von uns verlangt.

Unser kant. Schulgesetz vom 24. Oktober 1850, freilich jetzt teilweise revidiert durch den Kantonsratsbeschluß vom 7. September 1882, lautet:

- § 1. Die Erziehung und Bildung der Jugend ist Aufgabe der Eltern, der Kantons= und Gemeindebehörden, in Verbindung mit der Kirche.
- § 2. Ihr Ziel ist, die Jugend im Sinn und Geist der katholischen Kirche zu sittlich-religiösen Menschen, sowie zu guten und verständigen Bürgern heranzuziehen und sie für ihren Lebensberuf gehörig vorzubereiten. —
- § 52. Der unmittelbare Vorsteher der Schule ist der Lehrer. Um seine Pflicht als solcher zu erfüllen, soll er die Kinder durch Wort und Beispiel zu einem christlichen, religiösen, wohlanständigen Betragen anleiten und die Aufführung derselben in und außer der Schule, namentlich in der Kirche, überwachen 2c.

Noch bestimmtere Vorschriften enthalten die Disziplinar=Verordnungen der einzelnen Gemeinden. So enthält diejenige der Gemeinde Baar vom 6. Februar 1884 in den §§ 11 bis 24 genaue Vorschriften über das Ver=halten der Schüler außerhalb der Schule. § 24 sagt alsdann:

"Das Lehrpersonal wacht über die Bollziehung und Einhaltung dieser Vorschriften und zieht Fehlende zur Ahndung und Strafe. Der Pedell hat die bezüglichen Weisungen der Lehrerschaft und der Schulvorsteher zu vollziehen; besonders ist er angewiesen, die Übertretungen der §§ 21, 22 und 23 durch persönliches Nachsehen aussindig zu machen und den betr. Lehrern und Lehrerinnen anzuzeigen."

Die Disziplinar=Verordnung für die Schulen der Gemeinde Cham vom 6. Februar 1892 enthält "zur Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer erzie=

herischen Thätigkeit, besonders in Handhabung der Disziplin unter der Schulzingend, Borschriften: 1. Über das Verhalten der Schulzugend während und unmittelbar vor und nach der Schulzeit. 2. Über das Verhalten der Schulzeit. ingend außer der Schulzeit."

Ülter, aber noch teilweise in Kraft stehend ist die Schulverordnung der Stadt Zug vom Jahre 1851. In 14 Paragraphen werden den Schülern Vorschriften erteilt a. über das Betragen auf dem Kirchwege und in der Kirche; b. über das Betragen auf dem Schulhause und c. über das öffentsliche Vetragen. § 14 der stadtzugerischen Verordnung lautet: "Sämtliche Herren Lehrer werden auf die Handhabung obiger Anordnungen genau halten und Fehlbare ohne Nachsicht strenge strasen, je nach Maßgabe des Falles."

Da nun der Lehrer auch ein Angestellter des Staates und der Gemeinde ist, so hat er die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beachten und zu befolgen.

Ohne Bejetze kann die Schule nicht bestehen; denn die Schule ist ein Ihr Fortgang und Beftand, ja ihre gange Wohlfahrt Reich im Kleinen. beruht auf der Grundlage des Gesetes. Der Schüler muß bei seinem erften Tritte in die Schule fühlen, daß er auf gesetlichem Boden steht, und die Beiligkeit des Gesetzes ahnen. Zwar steht das Rind schon vor dem Gintritt in die Schule unter einem Gesetze. Der elterliche Wille ift ihm Gesetz, und es hat gelernt, sich diesem Gesetze zu unterwerfen. Was in jedem andern Falle als unerträgliche Willfür erscheinen würde, verliert diesen Charakter in der Liebe zwischen Eltern und Kindern. Die Schule hat darauf hinguwirken, daß dieses subjektive Beset Objektivität erlangt, um jeden Schein der Willfür zu vermeiden und durch seine allgemeine Bültigkeit das Rechts= und Pflichtbewußtsein des Kindes zu wecken und zu befestigen. Das Schulleben bildet in dieser Sinsicht den Übergang vom häuslichen ins öffentliche Leben. Der Lehrer erscheint dem Rinde gegenüber weder bloß als Bater, noch bloß als Borgesetter, sondern als beides zugleich. Die Schulgesetze tragen daber auch diesen doppelten Charakter. Zum Teil haben sie ihren Grund in dem Willen des Lehrers. Daber hat der Lehrer forgfältig zu beachten, daß fein Wille nicht als Willfür oder augenblickliche Laune erscheine, sondern der Ausdruck wohlwollender Uberlegung sei. Rur wenn der Lehrer sich feinen Forderungen stets gleich bleibt, sich unparteiisch gegen seine Schüler benimmt und ihnen Achtung und die Uberzeugung seines Wohlwollens erweckt, werden diese ihm freudig Gehorsam leiften, felbst dann, wo fein subjektiver Bille bem ihrigen gegenübertritt. In objektiver Geltung und Notwendigkeit dagegen tritt das Geset auf in den geschriebenen Schulverordnungen. daber die Grundlage des Bundes zwischen Lehrer und Schüler und sollen in bem Schüler das Bewußtsein weden und erhalten, daß er in ein bestimmtes

gesetzliches Berhältnis zum Vaterlande getreten sei. Diese Gesetze müssen dem Gedächtnisse und Herzen der Schüler eingeprägt und mit großer Sorgfalt und Gerechtigkeit gehandhabt werden. Der Lehrer, der die Schulgesetze und Verordnungen mißachtet, mißkennt auch seinen Erzieherberuf.

Als ziemlich allgemein vorkommende Ausgelassenheit ist bekannt, daß die Schüler oft wie das losgelassene Bieh in die Schule und aus derselben gehen, lärmen, springen und vor dem Schulhause oder in der Nähe der Kirche ein Geschrei verführen, daß man fürchten möchte, von einer wilden Horde übersfallen zu werden. Gegen solche Ausgelassenheit einzuschreiten ist vor allem Pflicht des Lehrers. Wenn derselbe gleich anfangs auf Ruhe und Ordnung in und vor dem Schulhause, auf Straßen und öffentlichen Plätzen dringt und konsequent auf deren Beachtung hält, so wird diese Ausgelassenheit schon weichen. Auf ausgelassene Kinder muß indes der Lehrer besonders achten, ihren Thätigkeitstrieb auf höhere und edlere Zwecke zu richten suchen und sie den Wert der Eingezogenheit und Sittsamkeit kennen lehren.

Gegen das bubenhafte Wesen, das sich auch bisweilen bei Mädchen geltend macht, gegen die freche und rohe Art, mit der sich bisweilen Anaben benehmen, sind die ernstesten Maßregeln anzuwenden; namentlich darf nicht geduldet werden, daß Anaben und Mädchen auf Gassen und Plätzen gemeinschaftlich spielen, oder gar gemeinschaftlich baden gehen; sondern man gewöhne sie an ein freundliches, bescheidenes Betragen und zartes, ehrfurchtsvolles Benehmen. Man gebe den Schülern Bücher in die Hand, deren Lektüre für sie ein Wegzweiser zur Sittsamkeit ist, und wehre alle Schriften entgegengesetzter Art von ihnen ab.

Manches Vorurteil gegen die Schulpausen würde weichen, wenn die Überwachung und Regelung derselben weniger mangelhaft wäre. Während der Pause sollen die Schüler sich wohl freier bewegen, doch keinerlei Ausschreitungen schuldig machen dürsen. Es ist sehr wünschenswert, daß der Lehrer seine Erholung mit den Schülern teilt, sich freundlich in ihre Untershaltungen und Spiele mischt und dieselben sogar öfters in Zug bringt. Doch soll beim Spiel kein Zwang herrschen. Der Lehrer hat dabei noch besonders zu beachten, daß sich währeud dieser Erholungszeit kein Schüler entfernt, und darf sich aber auch selbst nicht ohne Not entfernen; denn sobald die Kinder wissen, daß sie nicht überwacht werden, erlauben sie sich allerlei Ungezogensheiten.

Wie aus den verschiedenen Disziplinar-Berordnungen ersichtlich, genügt die Überwachung unmittelbar vor und nach der Schule nicht, sondern dieselbe wird auch während der übrigen Zeit gefordert. Würde das Elternhaus seiner Pflicht gehörig nachleben, so würde die Überwachung von Seite des Lehrers eine leichte sein. Da das tägliche Leben und Treiben der Schüler uns leider

bas Gegenteil beweist, ift es für den Lehrer eine Pflicht, außerhalb der Schule auf die Schüler ein wachsames Auge zu haben und alle Aussichreit= ungen derselben strenge zu ahnden und zu strafen. Er soll dabei die Klagen von Mitschülern oder anderer Leute mit Borsicht aufnehmen und genau prüfen. Selbst der gewissenhafteste Lehrer wird verschiedenartigen Hindernissen be= gegnen. Er darf sich jedoch nie davor zurüchschrecken lassen, sondern soll un= verdrossen und strenge auf die Beachtung der Schulvorschriften dringen.

Es giebt leider immer noch Familien, die sich um eine gute Erziehung ihrer Kinder nicht nur nichts fümmern, sondern die gesetzlichen Vorschriften mißachten und die Kinder unterstützen, gegen dieselben zu handeln. Es mag auch vorkommen, daß Kinder das Eigentum des Nächsten nur auf Geheiß ihrer Angehörigen beschädigen, oder daß Eltern in eitler Verblendung Kindern etwas gestatten, das ihnen von der Schule aus verboten ist.

Soll der Lehrer solche Fehter gleich bestrafen, wie solche, die aus eigenem Leichtsinn oder aus eigener Bosheit hervorgetreten sind? Nein! Ausschreit= ungen der Schüler, die auf Beranlassen oder mit Unterstützung von Eltern und Erwachsenen vorkommen, werden am richtigsten von den Behörden selbst gestraft.

Sobald nämlich ein Schüler auf Geheiß oder mit gewisser Gutheißung der Eltern etwas thun kann, das ihm sonst untersagt ist, so erscheint ihm das Berbot als außer Kraft bestehend. Wird ein solcher sehlbarer Schüler vom Lehrer nun bestraft, so wird er bald die Liebe und Achtung zum Lehrer und dessen Wohlwollen verlieren, weil er sich der Größe seiner Schuld nicht recht bewußt ist und von rohen Menschen noch gegen denselben aufgestachelt wird. Die Behörde, von der die Disziplinarvorschriften ausgegeben sind, hat nicht nur für stritte Beobachtung derselben zu sorgen, sondern den Lehrer bei Ausübung seiner schweren Pflicht kräftig zu unterstüßen. Besonders soll sie strenge gegen pflichtvergessene Eltern vorgehen, um denselben zu zeigen, daß sie sich dem gewichtigen "Du sollst" des Gesehes nicht widersetzen dürfen. Ohne Nachsicht sollten auch alle jene bestraft werden, welche die Jugend durch Wort, Schrift oder That verleiten und verführen. Dadurch würde manchem ilbelstande abgeholsen werden.

Die Autorität des Lehrers wurde dabei nur gewinnen und die Schüler wurden dadurch an Gehorsam gewöhnt werden.

Die Gewöhnung hat auf das Leben einen sehr großen Einfluß, weshalb die frühzeitige gute Gewöhnung der Kinder so wichtig ist. Wie junge Bäumchen sich leichter ziehen lassen als alte, so müssen auch die Kinder frühe an Ge-horsam gewöhnt werden. Jeder Tag Aufschub ist Verlust und erschwert die Erziehung. Denn wenn der Erzieher seiert, so ist die Natur doch rastlosthätig. Was der Vater oder Lehrer dem Kinde nicht giebt, das giebt ihm

die Natur, aber auf ihre Weise. Wird das Kind nicht gewöhnt, so wird es um so gewisser verwöhnt. Schon Plutarch sagt: "Die Tugend ist eine lange Gewohnheit." Wenn dieses von den Erwachsenen gilt, so muß es destomehr von den Kindern gelten. Die Gewöhnung zum Guten beginnt manchmal mit der Entwöhnung vom Fehlerhaften und Bösen. Schon beim kleinsten Schüler zeigt sich gar oft schon der Eigensinn, zu dem sich bald der Ungehorsam, die Naschhaftigkeit, die Lüge, die Verstellung und die Unscham-haftigkeit gesellen. Nur das stete Bekämpsen des Bösen und die völlige Abeneigung gegen dasselbe lassen naturgemäß das entgegengesetzte Gute in den Bordergrund treten.

So wichtig es daher ist, daß der Lehrer strenge auf pünktliche Befolgung aller Disziplinarvorschriften dringt und allen Überschreitungen derselben sogleich entgegentritt, so wichtig ist es auch, daß er selbst nicht Anlaß bietet, die Vorschriften zu übergehen.

Zu häufige Schulausslüge mit Wirtshausbesuch sind schon oft Ursache nachteiliger Folgen geworden. Genügsamkeit, Sparsamkeit und Nüchternheit werden dadurch den Schülern nicht angewöhnt.

Wenn aber erst musikalische, deklamatorische und gemnastische Übungen oder Aufführungen der Kinder auf späte Abendstunden verlegt werden, während es den Kindern nicht gestattet ist, ohne in Begleitung oder im Auftrage ihrer Eltern nach dem Läuten der Betglocke das Haus zu verlassen, und wenn diese gegebenen Vorschriften ohne Bedürfnis selbst leichterdings übergangen werden, so muß man sich nicht wundern, wenn sie auch von den Schülern bald nicht mehr beachtet werden. Die Ausgelassenheit und Schamhaftigkeit vieler Schüler hat bei derartigen Anlässen Wurzel gefaßt.

Will man die Schüler zum Guten gewöhnen, darf man ihnen niemals Anlaß zum Bösen geben. Der Lehrer hat deshalb sorgfältig darauf zu achten, daß er ja nicht selbst Veranlassung zur Mißachtung der gesetzlichen Verordnungen giebt.

Es wird durch die gesetzlichen Verordnungen vom Schüler nicht mehr als nötig verlangt; das Verlangte darf daher nicht zurückgenommen, das Verweigerte auch nie zurückgegeben werden. Wohl mag es hingehen, da und dort einen kleinen Fehler zu übersehen; allein diese Nachsicht soll nur aus=nahmsweise stattfinden und sich nie auf Wesentliches ausdehnen. Auf der Beobachtung des letztern muß der Lehrer mit unbeugsamer Festigkeit bestehen. Diese Konsequenz wird auf den Charakter der Schüler übergehen; sie werden zuletzt von nichts anderem wissen als von Ordnung und Fügsamkeit, und diesen wohlthätigen Geist mit in das Leben hinausnehmen.

"Die Konsequenz," schreibt Dr. L. Kellner in seinen Aphorismen, "im= poniert als Ausfluß eines entschiedenen Charakters Jungen und Alten; sie unterwirft selbst das Tier und macht es den menschlichen Zwecken dienstbar." Die Konsequenz verlangt aber vom Lehrer rege Thätigkeit und Allgegemvart des Auges und Ohres.

Die Gemeinde oder der Staat, welche dem Lehrer die Beaufsichtigung der Schüler übertragen, soll den Lehrer aber so besolden, daß es ihm möglich wird, auch außerhalb der Schule wahrhaft erzieherisch zu wirken. Lehrer, die mit verschiedenen Nebenbeschäftigungen ihre Lebensstellung verbessern müssen, können begreiflicherweise ihrer Pflicht in dieser Beziehung nie vollständig nache kommen, weil sie durch allerlei Rücksichten gebunden sind.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich nun, daß die Schüler den Lehrer fürchten sollen als ihren Vorgesetzten und Richter, aber in jener Furcht, mit welcher die Liebe verbunden ist. (Schluß folgt.)

# Ursachen der zunehmenden Ausgelassenheit der der Schule entlassenen Jugend und die Mittel dagegen.

(J. Sch., Lehrer in N.)
(Schluß.)

Eine weitere Ursache der zunehmenden Ausgelassenheit der Jugend ist 3. mangelhafte Wachsamkeit und Leitung in dem Alter, wo sie der Schule entlassen werden.

Die Eltern sollen namentlich in diesen Jahren die Rinder überwachen. Sie follen die ihnen drohenden Befahren erforschen, die Rinder davor liebreich warnen, mit Ernft barin gurechtweisen und mit Strenge bavon gurud. halten. Run gibt es aber so viele Eltern, welche sagen: "Die Kinder haben nun ihren Verstand, sie wissen, mas sie zu thun haben." Mit diesem Trost suchen fie sich zu beruhigen, wenn sie die Rinder sich felbst überlaffen. Bei den unvernünftigen Geschöpfen sehen die Alten nicht mehr nach den Jungen, sobald sie sich selber Rahrung suchen können, und die Jungen fragen nichts mehr nach den Alten, sondern sie geben ihre eigenen Bege. Den Eltern aber läßt Gott die aus der Schule entlassenen Rinder noch zur Fürsorge und macht ce den Rindern zur Pflicht, auch fernerhin den Befehlen der Eltern zu gehorchen, ihre Warnungen zu hören, ihre Zurechtweisungen anzunehmen. Dies gewiß darum, weil die Kinder noch immer der Belehrung, Aufsicht und Leitung von Seite der Eltern bedürfen. — Man will sich ferner bei mangelhafter Aufsicht über die Jugend mit dem Bormand schützen: "Wir Eltern können nicht immer bei den Kindern sein und sie beaufsichtigen." mahr; doch ift es ein Schutz für die Sittlichkeit der Jugend, wenn man weiß, daß die Eltern ihre Aufsicht führen über ihren Aufenthalt, ihren Umgang